

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 18. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-335
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 52-1.7.1-14/08

Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 14. Oktober 2003

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3041

Antragsteller:

KASTELL GmbH
Gunzenhofstr. 9
72519 Veringenstadt

Zulassungsgegenstand:

Systemschornsteine aus werkmäßig vorgefertigten Bauteilen
T400 N1 D 3 G50 L90

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2013

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3041 vom 14. Oktober 2003, geändert durch Bescheid vom 4. Januar 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Systemschornsteine aus werkmäßig vorgefertigten, geschosshohen Bauteilen. Aus den Bauteilen dürfen zweischalige und dreischalige Systemschornsteine mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 errichtet werden. Die Bauteile bestehen jeweils aus der abgasführenden keramischen Innenschale, ggf. der Dämmschicht und den mineralischen Außenschalenformstücken. Die keramische Innenschale hat einen runden lichten Querschnitt und die rechteckige Außenschale wird mit runden und quadratischen lichten Hohlquerschnitten gefertigt. Bei den zweischaligen Systemschornsteinen wird der Ringspalt zwischen der Innen- und der Außenschale im Gleichstrom hinterlüftet. Die Systemschornsteine werden als Einzelschornsteine oder als Schornsteingruppen mit zwei lichten Querschnitten mit und ohne Dämmschicht hergestellt.

Die Bauteile sind zur Herstellung von Systemschornsteinen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01¹, Abschnitt 7.3 bestimmt."

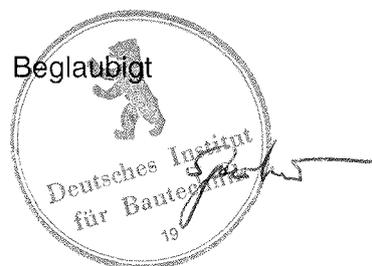
B Der Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

"2.2.2 Kennzeichnung

Die vorgefertigten geschosshohen Bauteile für den zweischaligen Systemschornstein, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

C Die Normenangabe DIN 18160-1 wird durch die Norm DIN V 18160-1:2006-01¹ ersetzt.

Kersten



¹ DIN V 18160-1:2006-01